

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben betreffend die Veröffentlichung der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen sowie der Effizienzwerte der Netzbetreiber im Rahmen der Anreizregulierung 188

Planung und Bau

Bundesstraße 308; Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Immenstadt im Zuge der B 308 neu zwischen westlich Bühl und der Anschlussstelle Stein; Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+437,322
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 25. August 2010, Gz.: 32-4354.2/31 188

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Mindelheim, den Märkten Kirchheim i.Schw. und Türkheim sowie der Gemeinde Ettringen Vom 12. August 2010 189

Verordnung zur Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Wemding und in der Gemeinde Fünfstetten Vom 16. August 2010 190

Verordnung zur Sprengeländerung von Volksschulen in den Märkten Welden und Zusmarshausen Vom 16. August 2010 190

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Bad Grönenbach, Markt Rettenbach und Ottobeuren Vom 25. August 2010 191

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Babenhausen und Erkheim Vom 25. August 2010 192

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Mindelheim sowie den Märkten Kirchheim i.Schw. und Pfaffenhausen Vom 25. August 2010 .. 193

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Bad Wörishofen, im Markt Türkheim und der Gemeinde Ettringen Vom 25. August 2010 195

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Meitingen und Thierhaupten Vom 26. August 2010 196

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in den Städten Neusäß und Gersthofen sowie der Gemeinde Langweid a.Lech
Vom 26. August 2010 197

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Schwabmünchen und der Gemeinde Untermeitingen Vom 26. August 2010 199

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Königsbrunn Vom 26. August 2010 199

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Stadtbergen sowie den Märkten Diedorf und Fischach Vom 26. August 2010 200

Verordnung zur Gründung einer Mittelschule in der Stadt Friedberg Vom 26. August 2010 202

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Bobingen und der Gemeinde Großaitingen Vom 26. August 2010 202

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Dinkelscherben, Welden und Zusmarshausen Vom 26. August 2010 203

Verordnung zur Gründung einer Mittelschule in der Stadt Rain Vom 27. August 2010 205

Verordnung zur Gründung einer Mittelschule in der Stadt Aichach Vom 27. August 2010 205

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Harburg (Schwaben), Monheim und Wemding Vom 27. August 2010 205

Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Oettingen i.Bay. Vom 27. August 2010 207

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg 208

Bezirkskliniken Schwaben KU, A.d.ö.R., Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 208

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der AVA Abfallverwertung Augsburg GmbH 209

§ 1

- (1) Die Volksschule Thierhaupten (Grund- und Hauptschule) ist für die Jahrgangsstufen der Hauptschule bestimmt und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Thierhaupten“. Das Gebiet des Marktes Thierhaupten und der Gemeinde Baar (Schwaben) wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 aus dem Sprengel dieser Schule herausgelöst und der gemäß § 2 errichteten Grundschule zugeordnet.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Thierhaupten bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Auflösung und Errichtung von Volksschulen im Markt Thierhaupten vom 01.07.1975 (RABl Schw. S. 111). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet des Marktes Thierhaupten und der Gemeinde Baar (Schwaben).

§ 2

- (1) Im Markt Thierhaupten wird für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine Grundschule errichtet.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Thierhaupten“. Als Sitz der Schule wird der Markt Thierhaupten bestimmt.
- (3) Der Schulsprengel umfasst hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Thierhaupten und der Gemeinde Baar (Schwaben).

§ 3

Der Sprengel der Volksschule Meitingen (Hauptschule) bestimmt sich nach § 3 Nr. 6 der Rechtsverordnung über die Errichtung von Volksschulen für den Markt Biberbach und weitere Gemeinden vom 11.08.1969 (RABl Schw. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.03.2007 (RABl Schw. S. 99). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Märkte Meitingen und Biberbach sowie der Gemeinden Kühleenthal, Westendorf, Allmannshofen, Ehingen, Ellgau und Nordendorf.

§ 4

- (1) Die Hauptschule Thierhaupten und die Volksschule Meitingen (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.
- (2) Für die am Schulverbund beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Sprengelgebiet
 - der Hauptschule Thierhaupten gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung und

– der Volksschule Meitingen (Hauptschule) gemäß § 3 dieser Verordnung.

- (3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 2 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach Abs. 1 beteiligten Schulen.

§ 5

- (1) Die Hauptschule Thierhaupten erhält die Bezeichnung „Mittelschule Thierhaupten“.
- (2) Die Volksschule Meitingen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Meitingen“.

§ 6

- (1) Die Mittelschule Thierhaupten ist für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung errichtet.
- (2) Die Mittelschule Meitingen ist für das Gebiet gemäß § 3 dieser Verordnung errichtet.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, den 26. August 2010
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABl Schw. 2010 S. 196

**Verordnung
zur Gründung von Mittelschulen in den
Städten Neusäß und Gersthofen sowie der
Gemeinde Langweid a. Lech**

Vom 26. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Volksschule Langweid a. Lech (Grund- und Hauptschule) ist für die Jahrgangsstufen der Hauptschule bestimmt und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Langweid a. Lech“. Das Gebiet der Gemeinde Langweid a. Lech wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4

aus dem Sprengel dieser Schule herausgelöst und der gemäß § 2 errichteten Grundschule zugeordnet.

- (2) Der Sprengel der Hauptschule Langweid a.Lech bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung, Auflösung und Sprengeländerung von Volksschulen in Gersthofen und Langweid a.Lech vom 03.06.1969 (RABl Schw. S. 103), geändert durch Verordnung vom 22.07.1976 (RABl Schw. S. 106). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Gemeinde Langweid a.Lech.

§ 2

- (1) In der Gemeinde Langweid a.Lech wird für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine Grundschule errichtet.
- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Langweid a.Lech“. Als Sitz der Schule wird die Gemeinde Langweid a.Lech bestimmt.
- (3) Der Schulsprengel umfasst hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Langweid a.Lech.

§ 3

- (1) Die Volksschule Neusäß, Am Eichenwald (Grund- und Hauptschule) ist für die Jahrgangsstufen der Hauptschule bestimmt und erhält die Bezeichnung „Hauptschule Neusäß, Am Eichenwald“. Das nördliche Teilgebiet des Gemeindeteils Neusäß der Stadt Neusäß, das im Süden durch die Bahnlinie Augsburg-Ulm begrenzt ist, wird hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 aus dem Sprengel dieser Schule herausgelöst und der gemäß § 4 errichteten Grundschule zugeordnet.
- (2) Der Sprengel der Hauptschule Neusäß, Am Eichenwald bestimmt sich nach § 3 der Rechtsverordnung über die Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Hammel und weitere Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 04.06.1969 (RABl Schw. S. 106), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.06.2005 (RABl Schw. S. 109). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Neusäß und der Gemeinde Aystetten.

§ 4

- (1) In der Stadt Neusäß wird für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 eine Grundschule errichtet.

- (2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Neusäß, Am Eichenwald“. Als Sitz der Schule wird die Stadt Neusäß bestimmt.

- (3) Der Schulsprengel umfasst hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 das nördliche Teilgebiet des Gemeindeteils Neusäß, das im Süden durch die Bahnlinie Augsburg-Ulm begrenzt ist.

§ 5

Der Sprengel der Volksschule Gersthofen (Hauptschule) bestimmt sich nach § 3 Nr. 1 der Rechtsverordnung über die Errichtung von Volksschulen für die Stadt Gersthofen und weitere Gemeinden im Landkreis Augsburg vom 03.06.1969 (RABl Schw. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.02.2007 (RABl Schw. S. 54). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Gersthofen und der Gemeinde Gablingen.

§ 6

- (1) Die Hauptschule Langweid a.Lech, die Hauptschule Neusäß, Am Eichenwald und die Volksschule Gersthofen (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.
- (2) Für die am Schulverbund beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Sprengelgebiet

- der Hauptschule Langweid a.Lech gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung,
- der Hauptschule Neusäß, Am Eichenwald gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung und
- der Volksschule Gersthofen (Hauptschule) gemäß § 5 dieser Verordnung.

- (3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 2 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach Abs. 1 beteiligten Schulen.

§ 7

- (1) Die Hauptschule Langweid a.Lech erhält die Bezeichnung „Mittelschule Langweid a.Lech“.
- (2) Die Hauptschule Neusäß, Am Eichenwald erhält die Bezeichnung „Mittelschule Neusäß, Am Eichenwald“.
- (3) Die Volksschule Gersthofen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Gersthofen“.

§ 8

- (1) Die Mittelschule Langweid a.Lech ist für das Gebiet gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung errichtet.

(2) Die Mittelschule Neusäß, Am Eichenwald ist für das Gebiet gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung errichtet.

(3) Die Mittelschule Gersthofen ist für das Gebiet gemäß § 5 dieser Verordnung errichtet.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, den 26. August 2010
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABL Schw. 2010 S. 197

**Verordnung
zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt
Schwabmünchen und der
Gemeinde Untermeitingen**

Vom 26. August 2010

Auf Grund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 6 und Art. 32 a Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Sprengel der Volksschule Untermeitingen (Hauptschule) bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Gemeinsamen Verordnung der Regierung von Schwaben und von Oberbayern über die Auflösung, Errichtung und Sprengeländerung von Volksschulen in der Stadt Schwabmünchen und weiteren Gemeinden vom 08./21.12.1993 (RABL Schw. 1994 S. 14). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Gemeinden Graben, Klosterlechfeld, Untermeitingen und Obermeitingen.

§ 2

Der Sprengel der Leonhard-Wagner-Volksschule Schwabmünchen (Hauptschule) bestimmt sich nach § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben und von Oberbayern vom 30.07./20.08.1993 (RABL Schw. S. 112), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.07.2006 (RABL Schw. S. 112). Er umfasst hiernach hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 9 das Gebiet der Stadt Schwabmünchen und der Gemeinden Langerringen, Hiltenfingen, Scherstetten

sowie der Gemeinde Mittelneufnach (ohne Gemeindeteil Buchhof).

§ 3

(1) Die Volksschule Untermeitingen (Hauptschule) und die Leonhard-Wagner-Volksschule Schwabmünchen (Hauptschule) bilden einen Schulverbund.

(2) Für die am Schulverbund beteiligten Schulen wird ein gemeinsamer Sprengel bestimmt. Dieser umfasst das jeweilige Sprengelgebiet

- der Volksschule Untermeitingen (Hauptschule) gemäß § 1 dieser Verordnung und
- der Leonhard-Wagner-Volksschule Schwabmünchen (Hauptschule) gemäß § 2 dieser Verordnung.

(3) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 2 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach Abs. 1 beteiligten Schulen.

§ 4

(1) Die Volksschule Untermeitingen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Mittelschule Untermeitingen“.

(2) Die Leonhard-Wagner-Volksschule Schwabmünchen (Hauptschule) erhält die Bezeichnung „Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen“.

§ 5

(1) Die Mittelschule Untermeitingen ist für das Gebiet gemäß § 1 dieser Verordnung errichtet.

(2) Die Leonhard-Wagner-Mittelschule Schwabmünchen ist für das Gebiet gemäß § 2 dieser Verordnung errichtet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Augsburg, den 26. August 2010
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABL Schw. 2010 S. 199

**Verordnung
zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt
Königsbrunn**

Vom 26. August 2010